

## 1. Inhalt des Wirtschaftsprüferexamens

Die **Inhalte des Wirtschaftsprüfungsexamens** sind in § 4 WiPrPrüfV festgelegt. Prüfungsgebiete sind:

- A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,
- B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,
- C. Wirtschaftsrecht,
- D. Steuerrecht.

Der Zielsetzung eines Berufsexamens folgend werden die Examensinhalte aus der Berufsarbeit abgeleitet. Nach § 2 Abs. 1 WPO haben Wirtschaftsprüfer die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen. Zu den Kernkompetenzen der Wirtschaftsprüfer zählt neben der Prüfungstätigkeit vorrangig die steuerliche Beratung und Vertretung sowie die Tätigkeit als Gutachter oder Sachverständiger in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung.

Darüber hinaus ist die Verordnung zur Konkretisierung der Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüferexamen des IDW/WPK-Arbeitskreises, insbesondere § 4 WiPrPrüfV, und die von der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen bei der WPK erlassenen Hinweise für die Mitglieder der Prüfungskommission zu beachten. Die **Durchführung des Wirtschaftsprüferexamens** ist auf die sechs Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart) verlagert.

Die Prüfung im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens wird zweimal jährlich durchgeführt. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden in der Regel am Sitz der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt. An die Landesgeschäftsstellen sind auch die Anträge auf Zulassung zu der Prüfung zu richten.

Das Wirtschaftsprüferexamen konnte in der Vergangenheit ausschließlich als Blockprüfung abgelegt werden. D.h., dass in einem Prüfungstermin alle (bis zu) vier Prüfungsgebiete geprüft wurden und bestanden werden mussten. Unter bestimmten Voraussetzungen bestand die Möglichkeit, in einem nachfolgenden Prüfungstermin auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine Nachprüfung (sog. Ergänzungsprüfung) abzulegen.

## 2. Modularisierung, Prüfungszeitraum

Durch die 2. VO zur Änderung der WiPrPrüfV wurde für alle nach dem 16.02.2019 beginnende Prüfungen die von der Wirtschaftsprüferkammer initiierte **Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens** eingeführt. Damit hat das modularisierte Wirtschaftsprüfungsexamen die frühere Prüfung ersetzt, bei der in einem Prüfungstermin alle Prüfungsgebiete geprüft werden mussten. Zudem konnten auch Kandidaten, die sich momentan in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden, auf ihren Antrag in die Modularisierung wechseln. Die modulare Prüfungsweise orientiert sich an der Struktur von Hochschulprüfungen, die bereits seit längerem regelmäßig in Form von Modulprüfungen absolviert werden.

Für die Ablegung aller Module (der vier Prüfungsgebiete) stehen **sechs Jahre** zur Verfügung. Der Zeitraum beginnt mit der Zulassung zur Prüfung. Mit dem Zulassungsantrag muss die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erfolgen. Die Anmeldung zu weiteren Modulprüfungen ist möglich, solange seit der Zulassung noch keine sechs Jahre vergangen sind.

Die Prüfung kann allerdings weiterhin in einem Prüfungstermin abgelegt werden. Mit Einführung der Modularisierung müssen nicht mehr alle Prüfungsgebiete im Block in Angriff genommen werden. Die abzulegenden Modulprüfungen können auf mehrere Prüfungstermine innerhalb des 6-Jahreszeitraums verteilt werden. Die Reihenfolge der Module ist dabei frei wählbar.

### 3. Prüfungsentscheidung, Ablauf der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle abzulegenden Module bestanden sind. Jedes Modul kann innerhalb des 6-Jahres-Prüfungszeitraums zweimal wiederholt werden.

Schriftliche und mündliche Prüfung in einem Modul finden in zeitlichem Zusammenhang in demselben Prüfungstermin statt. In jedem Modul ist die Teilnahme an der mündlichen Modulprüfung nur möglich, wenn in der schriftlichen Modulprüfung mindestens die Note 5,0 erreicht wurde. Ist die Note der schriftlichen Prüfung schlechter als 5,0, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

Die Gesamtnote eines Moduls ergibt sich aus dem schriftlichen Teil (60 %) und dem mündlichen Teil (40 %) der Prüfung. Die schriftlichen Arbeiten werden von Fachprüfern des Prüfungsausschusses bewertet. Bei abweichender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

Die mündlichen Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und Steuerrecht“, in denen keine Vorträge mehr vergeben werden, bestehen aus jeweils einem Prüfungsabschnitt. In den Prüfungsabschnitten werden Fragen gestellt, die mit der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer/-innen zusammenhängen.

Abweichend hiervon beginnt die mündliche Modulprüfung im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ mit einem kurzen Vortrag über ein Thema aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer, das dem Kandidaten bzw. der Kandidatin 30 Minuten vor der Prüfung zur Wahl gestellt wird.

Die **Dauer des Vortrags** soll 10 Minuten nicht überschreiten. Zeitlich optimal ist ein Vortrag mit einer Länge von 10 Minuten oder geringfügig weniger (maximal 2 Minuten). Eine wesentliche zeitliche Unterschreitung kann die Prüfer zur Beurteilung verleiten, dass noch etwas zum Thema hätte gesagt werden können.

Dem Vortrag folgten zwei zusätzliche Prüfungsabschnitte mit Fragen aus der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer/-innen.

In der mündlichen Prüfung **Wirtschaftliches Prüfungswesen** werden für den Vortrag und für die einzelnen Prüfungsabschnitte **gesonderte Noten** vergeben. Der Vortrag zählt ebenso viel wie die Note eines der weiteren Prüfungsabschnitte, sodass sich die mündliche Note aus drei Teilnoten zusammensetzt.

Aus den **Durchschnittsnoten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsabschnitts** ist dann in der Gewichtung 60:40 eine Prüfungsgesamtnote zu bilden.

### 4. Hinweise zur Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen

#### Überzeugend auftreten beim Kurzvortrag

Durch die aktuelle Modularisierung des WP-Examens hat auch die mündliche Prüfung einige Änderungen erfahren. Die schriftliche und mündliche Prüfung in einem Modul finden wie bisher in zeitlichem Zusammenhang in demselben Prüfungstermin statt. Die wesentliche Änderung betrifft die Form der mündlichen Prüfung: Nach der Neufassung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) wird nur noch in der mündlichen Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht ein kurzer Vortrag abgelegt (plus zwei zusätzliche Prüfungsabschnitte mit Frage-Antwort-Prüfung). Die mündlichen Modulprüfungen in den übrigen Prüfungsgebieten bestehen aus jeweils einem Prüfungsabschnitt in Form einer Frage-Antwort-Prüfung (also ohne Vortrag).

Der Kurzvortrag ist aber nach wie vor ein wichtiger Teil des Wirtschaftsprüfungsexamens, denn neben dem Beweis des Fachwissens im gewählten Thema zeigt der/die Kandidat/in damit, dass er sich für den Beruf des Wirtschaftsprüfers eignet und den Berufsstand insgesamt würdig vertreten kann. Fest steht aber leider: Kaum jemand hält wirklich gern einen Vortrag. Die Angst, eine Rede halten zu müssen, gehört zu den sogenannten sozialen Ängsten. Etwa vierzig Prozent aller Menschen sollen Angst, ja sogar Panik haben, vor einer Gruppe zu sprechen. Man befürchtet sich zum Narren zu machen, den Faden zu verlieren, nicht die richtigen Worte zu finden oder auch nicht zu wissen, was man während des Vortrags eigentlich mit seinen Händen anstellen soll. Und leider ist gerade auch die **Vermittlung von Präsentationstechniken** häufig genug ein Stiefkind der betrieblichen Personalentwicklung, obwohl es sich hierbei eigentlich – ähnlich wie bei anderen Kommunika-

tionstechniken – um eine Basisqualifikation insbesondere für Vertreter des Berufsstandes handeln sollte. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen das Rüstzeug für Ihren überzeugenden Kurzvortrag liefern.

### Vorbereitung

Es ist sehr zu empfehlen, die Vorbereitung so früh wie möglich zu beginnen. Auch wenn nach dem Abschluss der schriftlichen Prüfungen im jeweiligen Modul immer noch eine gewisse Unsicherheit bestehen wird, ob man diese tatsächlich bestanden hat, sollte man doch nicht bis zum Zugang des Eingangs der Einladung zur mündlichen Prüfung warten. Immerhin: nach Abschluss der schriftlichen Prüfung ist der Lernstoff noch „frisch“ und abrufbar. Dies sollte man nutzen und die weitere Vorbereitung auf dieser Wissensbasis aufbauen. Allerdings geht es eben nicht nur um die „Ablieferung von Wissen“: Für den Kurzvortrag müssen Sie neben den notwendigen Fachkenntnissen auch die Methodik beherrschen, wie Sie innerhalb von dreißig Minuten aus drei alternativen Themen Ihr Vortragsthema auswählen, hierzu ein Redemanuskript verfassen und anschließend in maximal zehn Minuten einen überzeugenden Vortrag halten. All dies will geübt sein.

Der Vorschlag: Schließen Sie sich gleich nach der schriftlichen Prüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht mit drei bis fünf Gleichgesinnten zu einer **Vorbereitungsgruppe** zusammen und bereiten Sie sich gemeinsam auf die mündliche Prüfung vor. Bei den wöchentlichen Treffen sollten Sie sich reihum in Kurzvorträgen den Stoff vortragen. Dabei ist es sinnvoll, von Anfang an unter Echt-Bedingungen zu üben; d.h. jedes Gruppenmitglied erhält drei alternative Vortragsthemen, muss innerhalb von 30 Minuten hiervon ein Thema auswählen und hierzu ein Vortragsmanuskript erarbeiten. Anschließend werden die Vorträge in maximal zehn Minuten präsentiert. Die Zeit wird gestoppt und man erhält von allen Gruppenmitgliedern ein fachliches Feedback, sowie ein Feedback zum eigenen Auftritt und zur Struktur und Wirkung des Vortrags. Auf diese Weise entsteht im Laufe der Zeit eine sehr gute Routine im Vorbereiten und Durchführen der Kurzvorträge. Der Vortrag kann so viel von seinem etwaigen Schrecken verlieren und das Lampenfieber am Prüfungstag wird sicherlich weniger stark ausgeprägt sein, als ohne eine solche fundierte Vorbereitung. Ganz im Gegenteil: Sie werden sicherer und souveräner in die Prüfung gehen!

Es kann sich auch anbieten, dass die Vorträge bei den Treffen mitgefilmt werden (z.B. per Mobiltelefon-Kamera mit anschließendem Abspielen des Films über den PC), sodass man selbst sehen kann, wie man als Vortragender wirkt. Viele Menschen sind erstaunt darüber, welche Grundhaltung sie bei einer Präsentation einnehmen, welche (Fehl-)Gesten sie machen und wie sich eigentlich die eigene Stimme anhört.

Die **Prüfungsvorbereitung in einer Arbeitsgruppe** hat übrigens noch weitere Vorteile:

- Sie hören die Vorträge der anderen Kandidaten und werden so im Laufe der Zeit auch noch einmal auditiv durch den kompletten Lernstoff geführt.
- Die Teammitglieder können als „extrinsische Motivatoren“ wirken, die Sie wieder aufrichten können, wenn sich bei Ihnen mal ein Motivationstief in der Vorbereitung abzeichnet.
- Sie erhalten durch das Feedback eine laufende Einschätzung bezüglich Ihres Lernstandes.

Für die Zeit der Vorbereitung gelten folgende Hinweise: Stellen Sie sich einen **Zeitplan zur Vorbereitung** auf. Eine strukturierte geplante Vorbereitung wird Ihnen helfen, möglicherweise aufkommender Hektik vorzubeugen. Ziel muss es sein, am Prüfungstag gut vorbereitet, ruhig und ausgeruht in die mündliche Prüfung zu gehen. Hierzu gehört übrigens auch, sich nicht noch kurz vorher mit detailliertem Prüfungsstoff vollzustopfen, sondern ab einem bestimmten unumstößlichen Punkt (z.B. um 17.00 Uhr des Vortages) aufzuhören mit dem Üben. Dies gilt natürlich auch für die mündlichen Prüfungen in Prüfungsgebieten, die nicht mit einem Vortrag, sondern in Form einer Fragerunde durchgeführt werden.

**Lernstress** erkennen Sie übrigens an Überreaktionen (Gereiztheit), verminderter Belastbarkeit (Selbstmitleid, Nörgelei), körperlichen Beschwerden (Kopfschmerz, Nackenschmerzen), Konzentrations- und Gedächtnisschwächen und Denkblockaden. Hören Sie dann auf Ihren Körper und entspannen Sie sich zwischendurch!

### Die Vorbereitung des Vortrags am Prüfungstag

Vor Beginn der eigentlichen Prüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht bereiten die Kandidaten in einem separaten Raum die jeweiligen Vorträge vor.

## Vortrag 3

### Prüfungshandlungen bei der Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F. vom 29.10.2021 (ISA 570 Revised)) (Prüfungswesen)

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorsitzende/r, sehr geehrte Prüfungskommission, aus den mir zur Auswahl gestellten Themen habe ich mich für das Thema „**Prüfungshandlungen bei der Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung**“ entschieden. Meinen Vortrag gliedere ich wie folgt:

I.	Einleitung
II.	Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
III.	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Abschlussprüfers
IV.	Prüfungshandlungen, Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen
V.	Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers
VI.	Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk
VII.	Fazit

**Vortragszeit: 0,5 Minuten**

#### I. Einleitung

Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommene Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist. Außerdem beurteilt er, ob wesentliche Unsicherheiten bestehen, die Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen (bestandsgefährdenden Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB). Damit könnte das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage sein, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf seine Vermögenswerte zu realisieren sowie seine Schulden zu begleichen

IDW PS 270 n.F. (Stand 29.10.2021) legt dar, dass über eine wesentliche Unsicherheit eine Angabepflicht in sämtlichen HGB-Abschlüssen besteht. In der Regel erfolgen diese Angaben im Anhang. Wird kein Anhang aufgestellt, können diese Ausführungen bspw. unter der Bilanz erfolgen. Falls der Abschlussprüfer zu der Schlussfolgerung kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, hat er festzustellen, ob die entsprechenden Angaben im Anhang und – sofern einschlägig – im Lagebericht gemacht wurden. Der Abschlussprüfer hat in diesem Fall einen Hinweis über die wesentliche Unsicherheit in einen gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks aufzunehmen. IDW PS 270 n.F. enthält Formulierungsbeispiele für diesen Hinweis. Der Standard berücksichtigt die Änderungen der am 01.01.2021 in Kraft getretenen InsO sowie des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG). Erstmals wurden konkrete Fristen für die Würdigung möglicher Insolvenzantragsgründe in den Gesetzestext aufgenommen. Zuvor waren diese Prognosezeiträume durch Rechtsprechung und berufsständische Anforderungen (vgl. IDW S 11) vorgegeben, wobei in der Regel auf das laufende und das folgende Geschäftsjahr abgestellt wurde.

**Vortragszeit: 0,5/1 Minute**

## II. Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist bei der Bewertung grundsätzlich von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen (sog. Going Concern-Prinzip). Der Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist von allen Kaufleuten bei der Aufstellung eines Einzelabschlusses zu berücksichtigen und über § 298 Abs. 1 HGB auch bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses. Aufgrund ähnlicher Regelungen in IAS 1.239 gilt der Grundsatz auch für nach § 315a Abs. 1 und 2 HGB sowie nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 PublG aufgestellte Einzel- und Konzernabschlüsse nach IFRS. Die gesetzlichen Vertreter haben nach IAS 1.25 den Abschluss nach dem Going-Concern-Prinzip aufzustellen, es sei denn, sie beabsichtigen das Unternehmen zu liquidieren oder das Geschäft einzustellen. Gehen die gesetzlichen Vertreter von der Unternehmensfortführung aus, werden Vermögenswerte und Schulden in der Weise bilanziert, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf seine Vermögenswerte zu realisieren und seine Schulden zu begleichen.

Vortragszeit: 1/2 Minuten

## III. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Abschlussprüfers

### 1. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Fortführungsprognose berührt Fragen des Ansatzes und der Bewertung, womit die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des HGB-Abschlusses eine Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorzunehmen haben. In IAS 1.25 f. wird eine solche Einschätzung ausdrücklich verlangt. Die gesetzlichen Vertreter haben daher auch bei der Aufstellung des Lageberichts eine Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorzunehmen.

Die Prognosezeiträume betragen 24 Monate für eine drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO, zwölf Monate für eine Überschuldung gemäß § 19 InsO und befristet für 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie lediglich vier Monate, wenn die (potentielle) Überschuldung i.S.d. § 19 InsO auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Die Fortführungsprognose erfolgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bzw. des Lageberichts. Die Verhältnisse am Abschlussstichtag sind für die Beurteilung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit daher nicht alleine ausschlaggebend, d.h. eine Unterscheidung nach wertaufhellenden oder wertbegründenden Ereignissen die nach dem Abschlussstichtag eintreten, ist unerheblich.

Verbleiben bis zur Bilanzerstellung wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten, die einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, ist darauf im Anhang einzugehen.

### 2. Verantwortung des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer ist dafür verantwortlich, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise darüber zu erlangen und zu einer Schlussfolgerung zu kommen, ob die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei der Aufstellung des Abschlusses und des Lageberichts angemessen ist.

Ferner hat er, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB im Prüfungsbericht über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten und nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB im Bestätigungsvermerk auf Risiken, die den Fortbestand der Kapitalgesellschaft oder eines Konzernunternehmens gefährden, gesondert einzugehen. Allerdings kann die Tatsache, dass ein Bestätigungsvermerk keinen Hinweis auf eine wesentliche Unsicherheit über die Fähigkeit der Kapitalgesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit enthält, nicht als Garantie für die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit angesehen werden.

Vortragszeit: 2/4 Minuten

## IV. Prüfungshandlungen, Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen

Bei der Durchführung der nach IDW PS 261 (Stand: 15.09.2017) erforderlichen Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung hat der Abschlussprüfer abzuwägen, ob bestandsgefährdende Risiken vorliegen. Dabei hat er festzustellen, ob die gesetzlichen Vertreter bereits eine hierzu eine vorläufige Einschätzung vorgenommen haben. Falls nein, hat der Abschlussprüfer sie zu einer solchen aufzufordern. Bei der Beurteilung der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter hat der Abschlussprüfer abzuwägen, ob diese Einschätzung alle relevanten Informationen berücksichtigt, die dem Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind.

Nach DRS 20.156 beträgt der Zeitraum für die Beurteilung, ob bestandsgefährdende Risiken vorliegen, mindestens ein Jahr gerechnet vom Konzernabschlussstichtag. Ist dieser unterschritten, hat der Abschlussprüfer auf eine zeitliche Ausdehnung hinzuwirken. Auch hat der Abschlussprüfer die gesetzlichen Vertreter zu befragen, ob ihnen zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten bekannt sind, die sich negativ auf die Fortführungsprognose auswirken,

Beispiele für Ereignisse oder Gegebenheiten, die einzeln bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können sind z.B.:

### 1. Finanzwirtschaftliche Gegebenheiten

- Schulden übersteigen das Vermögen oder kurzfristigen Schulden übersteigen das Umlaufvermögen,
- das Unternehmen verlässt sich in erheblichem Ausmaß auf kurzfristige Darlehen zur Finanzierung langfristiger Vermögenswerte,
- Finanzaufstellungen deuten auf negative betriebliche Cashflows hin,
- Unfähigkeit, Verbindlichkeiten bei ihrer Fälligkeit zu begleichen,
- Weigerung von Lieferanten, weiterhin ein Zahlungsziel einzuräumen.

### 2. Betriebliche Gegebenheiten

- Verlust von wichtigen Absatz- oder Beschaffungsmärkten,
- anhängige Gerichts- oder Aufsichtsverfahren gegen das Unternehmen.

Falls Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, hat der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um festzustellen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Der Abschlussprüfer bei der erforderlichen Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen bestandsgefährdende Risiken zu hinterfragen. Dabei hat er insbesondere zu fragen:

- ob die Ereignisse oder Gegebenheiten eine wesentliche Unsicherheit darstellen,
- ob die bei Aufstellung des Abschlusses vorgenommene Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist,
- ob die Angaben in Lagebericht hierzu angemessen sind.

Auf etwaige Auswirkungen im Bestätigungsvermerk ist hinzuweisen.

Nach IDW PS 261 hat der Abschlussprüfer die getroffene Risikobeurteilung und die weiteren geplanten Prüfungshandlungen entsprechend anzupassen, wenn im Laufe der Abschlussprüfung zusätzliche Prüfungsnachweise erlangt werden, die sich auf seine Risikobeurteilung auswirken.

Vortragszeit: 3/7 Minuten

## V. Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers

Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise hat der Abschlussprüfer zu einer Schlussfolgerung zu kommen, ob nach seinem Ermessen eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Eine wesentliche Unsicherheit besteht, wenn ihre möglichen Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens so groß sind, dass nach der Beurteilung des Abschlussprüfers eine angemessene Angabe von Art und Auswirkungen der Unsicherheit im Abschluss notwendig ist.

Sind die festgestellten Mängel wesentlich und so umfassend, dass die vom Vorstand getroffenen Maßnahmen insgesamt nicht dazu geeignet sind, die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, und sind Maßnahmen zu deren Verbesserung erforderlich, hat der Abschlussprüfer seine Erklärung zu versagen.

Festgestellte wesentliche Mängel sind im Prüfungsbericht darzustellen. Eine fehlende Dokumentation der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG stellt neben einem Gesetzesverstoß i.S. von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch einen wesentlichen Mangel dar, über den der Abschlussprüfer nach § 321 Abs. 4 HGB zu berichten hat.

Vortragszeit: 1/8 Minuten

## VI. Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk

Dem Abschlussprüfer obliegt es, besonders wichtige Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk mitzuteilen. Nach IDW PS 401 n.F. (Stand: 29.10.2021) können bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Sachverhalte, die bei der Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit relevant sind und bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen, als besonders wichtige Prüfungssachverhalte angesehen werden.

Sind die festgestellten Mängel wesentlich und so umfassend, dass die vom Vorstand getroffenen Maßnahmen insgesamt nicht dazu geeignet sind, die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, und sind Maßnahmen zu deren Verbesserung erforderlich, hat der Abschlussprüfer seine Erklärung zu versagen.

Der IDW PS 270 n.F. (Stand 02.02.2021) enthält in Anlage Beispiele für Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die Beispiele enthalten eine vorangestellte Sachverhaltsbeschreibung sowie anschließende detaillierte Beispielformulierungen, wenn sich Abweichungen gegenüber den beispielhaften Bestätigungsvermerken ergeben, die bereits in anderen IDW Prüfungsstandards, insb. in der Anlage zu IDW PS 400 n.F. (Stand: 29.10.2021), ISA 700 enthalten sind. Bestehen keine Abweichungen, wird lediglich auf die Formulierung in den einschlägigen IDW Prüfungsstandards verwiesen.

Hält der Abschlussprüfer die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit für unangemessen, erfolgt ein Versagungsvermerk. IDW PS 400 n.F. enthält hierfür Beispiele.

Vortragszeit: 1/9 Minuten

## VII. Fazit

Nach IDW PS 270 n.F. hat der Abschlussprüfer die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die Fähigkeit des jeweiligen Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit auf ihre Angemessenheit zu beurteilen. Darüber hinaus muss er, ob eine wesentliche Unsicherheit über die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit besteht. Dabei darf die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht unterschreiten. Neben dem Prognosehorizont hat der Abschlussprüfer wiederum Ereignisse oder Gegebenheiten außerhalb dieses Zeitraums zu würdigen, die einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Bestehen nach den Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers wesentliche Unsicherheiten bzw. bestandsgefährdende Risiken, müssen diese im Bestätigungsvermerk gesondert angegeben werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vortragszeit: 1/10 Minuten

ten und zum Umfang der geplanten Verwertung der Tätigkeiten enthalten, und zwar die Festlegung von Form und Inhalt der Kommunikation des Teilbereichsprüfers mit dem Konzernprüfungsteam, die zu beachtenden Berufspflichten, insbesondere die Unabhängigkeitsanforderungen, die Teilbereichswesentlichkeit sowie festgestellte bedeutsame Risiken wesentlicher falscher Angaben im Konzernabschluss, die für die Tätigkeit des Teilbereichsprüfers relevant sind.

Darüber hinaus hat der **Teilbereichsprüfer** das Konzernprüfungsteam über alle weiteren Sachverhalte zu informieren, die für die **Konzernabschlussprüfung** relevant sind. Hierzu zählt z.B. insbesondere eine Aufstellung der nicht korrigierten falschen Angaben in der Rechnungslegung des Teilbereichs oberhalb der Nichtaufgriffsgrenze, die Beschreibung von festgestellten wesentlichen Schwächen im rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem des Teilbereichs, die Information über Fälle der Nichteinhaltung von Gesetzen oder anderer Rechtsvorschriften, die eine wesentliche falsche Angabe im Konzernabschluss zur Folge haben könnten, sowie zumindest eine zusammenfassende Feststellung des Teilbereichsprüfers, seine Schlussfolgerungen und das Prüfungsurteil.

Vortragszeit: 5/9 Minuten

#### IV. Schlussbemerkung

Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung wird häufig die Einbindung von Teilbereichsprüfern sinnvoll und notwendig sein. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Auswirkung der Verwertung der Tätigkeit eines Teilbereichsprüfers auf den Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers hinzuweisen. Hat sich der verantwortliche Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen für die Einbindung von Teilbereichsprüfern entschieden, so dürfen hierauf keine verweisenden Angaben in den Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss aufgenommen werden. Dies würde dem **Grundsatz der Gesamtverantwortung des Konzernabschlussprüfers** widersprechen. Sollten in dem Teilbereich solche Prüfungsfeststellungen vorliegen, die allein betrachtet zu einer Einschränkung oder Versagung des Teilbereichs führen würden, hat der Konzernabschlussprüfer die Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk vom Konzernabschluss zu beurteilen. Je nach Art und Bedeutung der festgestellten falschen Angaben in der Rechnungslegung kann es auch erforderlich sein, dass der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss eingeschränkt oder versagt wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vortragszeit: 1/10 Minuten

## Vortrag 65 Risiko- und Prognosebericht in der Lageberichterstattung (Prüfungswesen)

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorsitzende/r, sehr geehrte Prüfungskommission,  
aus den mir zur Auswahl gestellten Themen habe ich mich für das Thema „**Risiko- und Prognosebericht in der Lageberichterstattung**“ entschieden. Meinen Vortrag gliedere ich wie folgt:

I.	Gesetzliche Grundlagen
II.	Grundsätze und Inhalte der Lageberichterstattung
III.	Prüfung des Lageberichts
IV.	Schlussbemerkung

Vortragszeit: 0,5 Minuten



## I. Gesetzliche Grundlagen

Die **Lageberichterstattung** war in den letzten Jahren ein wesentlicher Reformschwerpunkt im deutschen Handelsrecht. Diverse Gesetzesnovellierungen, wie z.B. das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz, das Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz, das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sowie zuletzt durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG) haben die Anforderungen an die Lageberichterstattung verändert.

Gem. § 264 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter einer mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, GuV und Anhang, um einen **Lagebericht** zu ergänzen.

Die gesetzlichen **Mindestanforderungen an die Aufstellung des Lageberichts** ergeben sich aus § 289 HGB.

Darüber hinaus hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) den DRS 20 „**Konzernlagebericht**“ verabschiedet. Dieser ersetzt die bisherigen Standards DRS 15, DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20 und regelt als übergreifender Standard die Lageberichterstattung für alle Mutterunternehmen, die gem. § 315 HGB einen Konzernlagebericht aufstellen müssen oder freiwillig aufstellen. Es besteht für den Einzelabschluss keine Verpflichtung diese Grundsätze anzuwenden, allerdings empfiehlt der DRSC auch eine entsprechende Anwendung für die Lageberichterstattung nach § 289 HGB.

**Vortragszeit: 1,5/2 Minuten**

## II. Grundsätze und Inhalte der Lageberichterstattung

Das übergeordnete **Ziel der Lageberichterstattung** ist es, Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen, sowie dem verständigen Adressaten Informationen zur Verfügung zu stellen. So kann dieser sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns mit den einhergehenden Chancen und Risiken machen.

Der Gesetzgeber kodifiziert in § 289 und § 315 HGB keine explizierten Vorgaben zu **Aufbau, Form und Umfang des Lageberichts**. Es werden lediglich die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Lageberichterstattung geregelt.

Der DRS 20 formuliert **sechs Grundsätze der Konzernlageberichterstattung**, die von den gesetzlichen Vertretern der Kapitalgesellschaft bei der Aufstellung des Lageberichts zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Ausgewogenheit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Vermittlung der Sicht der Konzernleitung, Wesentlichkeit und Informationsabstufung.

Darüber hinaus konkretisiert der DRS 20 die gesetzlichen Anforderungen und fordert die **Untergliederung der Lageberichterstattung** in folgende Berichtsteile:

- Grundlagen des Geschäfts,
- Wirtschaftsbericht,
- Nachtragsbericht,
- Prognose-, Chancen- und Risikobericht,
- Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess,
- Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten,
- Übernahmerelevante Angaben,
- Vergütungsbericht,
- Konzernklärung zur Unternehmensführung,
- Nichtfinanzielle Konzernklärung,
- Versicherung der gesetzlichen Vertreter.

Ausgangspunkt für die Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage bilden **Angaben zu den Grundlagen des Unternehmens**. Es ist auf das Geschäftsmodell sowie auf die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten einzugehen. Kapitalmarktorientierte Unternehmen haben außerdem das unternehmensintern eingesetzte Steuerungssystem darzustellen.

Im **Wirtschaftsbericht** sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage des Konzerns darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Dabei ist auch auf die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen einzugehen. Es ist auf die Entwicklungen und Ereignisse einzuge-

hen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren, sowie deren Bedeutung für den Konzern zu beurteilen. In die Ausführungen sind die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen.

Neu durch das BilRUG ist, dass die bisherige Verpflichtung zur **Nachberichterstattung** (Nachtragsbericht) im Konzernlagebericht aufgehoben wurde (§ 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB a.F.) und die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, nunmehr gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB im Konzernanhang unter ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen anzugeben sind. Es wird allerdings empfohlen, einen Verweis auf die entsprechenden Anhangangaben in den Konzernlagebericht aufzunehmen. Wenn solche Vorgänge nicht eingetreten sind, wird empfohlen, dies im Konzernlagebericht anzugeben.

Im Folgenden wird insbesondere auf den **Prognose- und Risikobericht** eingegangen. Gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Der **Prognose-, Chancen- und Risikobericht** soll es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich in Verbindung mit dem Abschluss ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens und den mit ihr einhergehenden wesentlichen Risiken und Chancen zu machen. Es sind sowohl Prognosen zu den wichtigsten finanziellen als auch zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben.

Der **Prognosehorizont** hat sich laut DRS 20 von zwei Jahren auf mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Abschlussstichtag an, verkürzt. Im Gegenzug zur Verkürzung des Prognosezeitraumes soll sich aber die Prognosegenauigkeit erhöhen. Bisher verlangte der DRS 15 eine Beschreibung der Prognose mindestens als positiven oder negativen Trend. Gemäß DRS 20 müssen in Zukunft nunmehr auch Aussagen zur Richtung (z.B. steigen, fallen) und Intensität (z.B. stark, erheblich, geringfügig, leicht) der erwarteten Veränderungen vom prognostizierten Wert und dem Istwert der Berichtsperiode erfolgen. Es sind somit keine komparativen und qualitativen Prognosen mehr zulässig, sondern vielmehr sind sog. **Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-komparative Prognosen** gefordert.

Darüber hinaus sind **absehbare Sondereinflüsse auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens** darzustellen und zu analysieren.

Es darf nur dann von den geforderten Prognoseaussagen bzw. der Prognosegenauigkeit abgewichen werden, wenn bezüglich der Zukunftserwartungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht. In diesen Fällen darf von der erforderlichen Konkretisierung abgesehen werden und es dürfen alternativ verschiedene Zukunftsszenarien angegeben werden.

Die **Risikoberichterstattung** umfasst Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage. Es sind alle wesentlichen Risiken zu nennen, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten des Lageberichts beeinflussen können.

Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung stehen gleichwertig nebeneinander. Die Chancen sind somit analog zu den Risiken zu behandeln. Es ist jedoch jeweils getrennt über die beiden Bereiche zu berichten. Darüber hinaus besteht auch ein **Verrechnungsverbot** für die Auswirkungen unterschiedlicher Chancen und Risiken.

Die Risiken können nach einer sogenannten **Brutto- oder Nettobetrachtung** dargestellt werden. Bei der Bruttobetrachtung erfolgt die Darstellung und die Beurteilung der Risiken vor den ergriffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Bei der Nettobetrachtung dagegen werden nur die Risiken dargestellt und beurteilt, die nach den Maßnahmen zur Risikobegrenzung verbleiben.

Die **Risikoeinschätzung** ist nunmehr auch über den Bilanzstichtag hinaus vorzunehmen, sofern sich Risiken nach dem Schluss des Berichtszeitraums ändern oder neue auftreten.

Darüber hinaus sind die Risiken gegebenenfalls zu quantifizieren, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Risikoberichts zu erhöhen, sind die einzelnen Risiken entweder in einer Rangfolge zu ordnen oder zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen.

**Angaben zum Risikomanagementsystem** sind grundsätzlich von allen Unternehmen vorzunehmen. Handelt es sich um kapitalmarktorientierte Unternehmen enthält DRS 20 zusätzliche Angaben und Anforderungen in Bezug auf die Beschreibung der Merkmale des Risikomanagementsystems. In diesem Fall ist zusätzlich auf die Strategie, den Prozess und die Organisation des Risikomanagements einzugehen.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer zusammengefassten Darstellung der Berichtsinhalte des Prognose-, Chancen- und Risikoberichts, aber auch die Möglichkeit der Abfassung in einzelnen Teilbereichen.

Die Angaben zum internen **Kontroll- und zum Risikomanagementsystem** in Bezug auf die Rechnungslegung umfassen Strukturen, Prozesse und Kontrollen zur Erstellung des Abschlusses. Aussagen zur Effektivität sind nicht erforderlich.

In dem Berichtsteil **Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten** hat die Unternehmensleitung über ihre Risikoziele und Risikomanagementmethoden im Zusammenhang mit eingesetzten Finanzinstrumenten zu berichten. Dabei ist auch auf konkrete Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten einzugehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Mit den übernahmerelevanten Angaben wird das Ziel verfolgt, einen potenziellen Bieter in die Lage zu versetzen, sich vor Abgabe eines Übernahmeangebots ein umfassendes Bild über die mögliche Zielgesellschaft und ihre Struktur sowie etwaige Übernahmehindernisse zu verschaffen.

Börsennotierte Aktiengesellschaften haben zusätzlich die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB abzugeben. Konzernunternehmen von öffentlichem Interesse haben außerdem Informationen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu geben. Darüber hinaus haben bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen eine „Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ mit in den Lagebericht aufzunehmen.

Vortragszeit: 5,5/7,5 Minuten

### III. Prüfung des Lageberichts

Der IDW PS 350 (Stand: 12.12.2017) enthält die berufsständischen Regelungen zur Prüfung des Lage- sowie Konzernlageberichts. Der Hauptfachausschuss des IDW hat mit dem IDW PS 350 die Methodik zur Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung unter Berücksichtigung aktueller Gesetzesänderungen und des überarbeiteten DRS 20 fortentwickelt. Der IDW PS 350 enthält nunmehr eine weitgehend geschlossene Darstellung der Anforderungen an die Prüfung des Lageberichts und betont dabei das risikoorientierte Vorgehen des Abschlussprüfers. Darüber hinaus wird ein stärkerer Fokus auf die Befassung des Prüfers mit den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systemen) zur Ermittlung prognostischer Angaben sowie für die Chancen- und Risikoberichterstattung gelegt. IDW PS 350 ist für nach dem 15.12.2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2019 enden.

§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB schreibt die **Prüfung des Lageberichts** im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vor. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 1 HGB hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt.

Darüber hinaus ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind (§ 317 Abs. 2 Satz 2 HGB). Insbesondere bei den prognostischen Angaben hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen und ob sie vor dem Hintergrund der Jahresabschlussangaben vollständig und plausibel erscheinen. Die **Prüfung der Risikoberichterstattung** stellt oft den schwierigsten Teilbereich der gesamten Jahresabschlussprüfung dar. Die zu prüfenden Unternehmen haben häufig kein effizientes Risikofrüherkennungssystem installiert. Die gesetzlichen Vertreter vertrauen vielmehr auf ihre Erfahrungen und den gesunden Menschenverstand. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, die Vollständigkeit der Risikosituation zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Notwendigkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit den Risiken der zukünftigen Entwicklung ergibt sich auch aus der Verpflichtung, im Prüfungsbericht vorweg zu der Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere auf deren Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Kapitalgesellschaft oder des Konzerns einzugehen (§ 321 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Auch im **Bestätigungsvermerk** ist gemäß § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB gesondert auf fortbestandsgefährdende Risiken der Kapitalgesellschaft einzugehen.

Vortragszeit: 1,5/9 Minuten

#### **IV. Schlussbemerkung**

Die **Anforderungen an die Lageberichterstattung** werden zunehmend komplexer und umfangreicher. Die Lageberichterstattung erlangt insbesondere auch durch die verstärkte Berücksichtigung der Informationsbedürfnisse von Investoren immer mehr an Bedeutung. Gerade in Krisenzeiten wie der Finanzmarktkrise und der Euro-Staaten-Krise legen die Rechnungslegungsadressaten und Abschlussprüfer einen größeren Wert auf eine angemessene und sachgerechte Lageberichterstattung. Hier steht vor allem der Risiko- und Prognosebericht im Fokus der Aufmerksamkeit.

Die **Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)** hat in der Vergangenheit mehrfach bemängelt, dass in den Lageberichten häufig die Risiken nur unvollständig oder gar nicht dargestellt werden. Aus diesem Grund will die DPR in Zukunft verstärkt Untersuchungen in Bezug auf die Chancen- und Risikodarstellung vornehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vortragszeit: 1/10 Minuten**

---



# Anhang

## Die Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüfungsexamen – Konkretisierung des § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) – (1. Juni 2021)

### I. Zielsetzung

Die Inhalte des Wirtschaftsprüfungsexamens sind in § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) festgelegt. Prüfungsgebiete sind

- A. *Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,*
- B. *Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,*
- C. *Wirtschaftsrecht,*
- D. *Steuerrecht.*

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) und die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) nehmen mit dieser Veröffentlichung eine inhaltliche Konkretisierung der Prüfungsgebiete vor. Die Konkretisierung soll die examensrelevanten Themenkomplexe aufgliedern und damit Transparenz hinsichtlich des Examensstoffes schaffen. Sie ist als Empfehlung für alle am Wirtschaftsprüfungsexamen (WP-Examen) und an der Wirtschaftsprüferausbildung Beteiligten<sup>1</sup> (insb. Prüfungskandidaten, Repetitoren, Hochschullehrer sowie Prüfungskommission) zu verstehen.

Der Zielsetzung eines Berufsexamens folgend werden die Examensinhalte aus der Berufsarbeit abgeleitet. Nach § 2 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) haben Wirtschaftsprüfer (WP) die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen. Zu den Kernkompetenzen der Wirtschaftsprüfer zählen neben der Prüfungstätigkeit vorrangig die steuerliche Beratung und Vertretung sowie die Tätigkeit als Gutachter oder Sachverständiger in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung.

Mit der 5. WPO-Novelle erfolgte eine stärkere Fokussierung der inhaltlichen Anforderungen des § 4 WiPrPrüfV auf die Kernkompetenzen. Insbesondere in dem Prüfungsgebiet *Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre* wurde eine Eingrenzung vorgenommen, verbunden mit der Streichung des Gebietes *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*. Fundierte Kenntnisse der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sind zum Verständnis der Spezialgebiete zweifellos unerlässlich, sie ist aber kein eigenständiges Prüfungsgebiet.

Mit dem WP-Examen weist der WP nach, dass er für die Durchführung seiner praktischen Tätigkeit die notwendigen Kenntnisse erworben hat. Somit sollte sich auch das WP-Examen auf in der Praxis typischerweise anzutreffende Herausforderungen – und weniger auf theoretische Randgebiete – fokussieren.

Die Konkretisierung der Prüfungsgebiete nach § 4 WiPrPrüfV hat insbesondere die Aufgabe,

- den Prüfungskandidaten die zielgerichtete Vorbereitung auf das Examen zu erleichtern,
- den Mitgliedern der Prüfungskommission Hinweise auf die Breite der examensrelevanten Wissensgebiete zu geben mit dem Ziel, eine einheitliche Auslegung für die mündlichen

---

<sup>1</sup> Die in dieser Veröffentlichung gewählten Bezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter.

Prüfungen zu erleichtern und damit zu einer höheren Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen beizutragen. Sie kann nicht abschließend sein und erzeugt keine Bindungswirkung,

- eine Leitlinie für den zweckmäßigen Aufbau von Lehrprogrammen zu bieten.

Mit der vorliegenden Neufassung der Konkretisierung der Prüfungsgebiete, die von WPK und IDW ausgearbeitet wurde, sind die Themen an aktuelle Entwicklungen angepasst worden. Eine größere Bedeutung haben dabei Themen aus der Informationstechnologie sowie Themen wie Nachhaltigkeit und Compliance bekommen. Bei dem Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sind in starkem Maße die proaktiven Anregungen des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. (VHB) eingeflossen.

In der folgenden Tabelle werden die die Prüfungsgebiete konkretisierenden Prüfungsbereiche gem. § 4 WiPrPrüfV in der linken Spalte genannt und weiter aufgegliedert. § 4 Abs. 2 Nr. 3 WiPrPrüfV sieht dabei das Thema „Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie“ als eigenständigen Prüfungsbereich. Dieser Gliederung wird hier nicht gefolgt: Die Prüfung der IT ist elementarer Gegenstand des risikoorientierten Prüfungsansatzes. IT-Fragen sind dabei in nahezu allen Prüfungsschritten erforderlich, so dass eine gesonderte Betrachtung nicht zweckmäßig erscheint. Vielmehr wurden spezielle Fragen zur Prüfung der IT in den jeweiligen Prüfungsschritten integriert. Neben der Prüfung der IT des Unternehmens ist auch die Prüfung mithilfe der IT von Bedeutung (z. B. Datenanalysen, IT-gestützte Prozessanalyse und -visualisierung). Auch diese Aspekte sind für die Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers und damit auch für das WP-Examen von hoher Bedeutung. Auch hierbei handelt es sich nicht um einen isolierten Prüfungsbereich, so dass diese Aspekte jeweils im relevanten Kontext genannt werden.

In der folgenden Tabelle wird für die jeweiligen Prüfungsgebiete zunächst die relevante Kompetenzausprägung genannt:<sup>2</sup>

- A Grundwissen: Examenskandidaten kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B Verständnis: Examenskandidaten können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen.
- C Anwendung: Examenskandidaten können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten.
- D Analyse: Examenskandidaten können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren.
- E Synthese: Examenskandidaten können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.

---

<sup>2</sup> Die jeweilige Kompetenzausprägung und die Beschreibung der Kompetenzausprägungen sind dem Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO (Stand: 24. Oktober 2016) entnommen; [www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen/](http://www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen/).